

Pufferstreifen und Abstandsvorschriften

Wir frischen wieder mal unser Wissen zum Pufferstreifen auf und schauen, inwiefern uns neue Regelungen rund um den Gewässerraum schon heute betreffen.

Nach wie vor sind die Pufferstreifenauflagen gemäss Direktzahlungsverordnung und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung uneingeschränkt

massgebend. Wir wissen, der Pufferstreifen ist ein ganzjährig bewachsener Grünstreifen (in Ausnahmefällen auch Ackersaum, Brache oder Ackerschonstreifen), der entlang von Wegen, Waldrändern, Hecken-, Feld- und Ufergehölz, oberirdischen Gewässern und Feucht- sowie Mooregebieten angelegt werden muss.

Er dient als Schutz gegen unerwünschte Einträge aus der Landwirtschaft, aber auch als Erosionsschutz für die

landwirtschaftliche Nutzfläche und als Lebensraum für Flora und Fauna.

Innerhalb des Pufferstreifens darf weder Pflanzenschutzmittel (PSM) noch Dünger ausgebracht werden. Eine Ausnahme gilt für die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, sofern eine mechanische Bekämpfung nicht möglich ist. Es gelten Pufferstreifen wie folgt:

- Entlang von Wegen: 0,5 Meter
- Entlang von Hecken- und Ufergehölz sowie Feldgehölz (> 30 m²) und Waldrändern: 3 Meter
- Entlang oberirdischer Gewässer: 6 Meter (Düngeverbot gilt nur auf 3 Meter)

Augenschein ist massgebend

Die Messung des Pufferstreifens erfolgt nach Augenschein vor Ort. Bei Gehölzen und Wäldern wird der Pufferstreifen ab der bestockten Fläche, wie sie draussen erkennbar ist, gemessen, unabhängig wo beispielsweise die Waldgrenze eigentlich festgesetzt wäre oder die Hecke auf dem GIS eingezeichnet ist.

Pufferstreifen entlang Gewässer

Ist keine Böschung vorhanden, wird der Pufferstreifen von 3 m (Dünger)

und 6 m (PSM) ab dem Sohlerand gemessen. Dasselbe gilt, unabhängig einer Böschungsneigung, wenn eine geschlossene Ufervegetation vorhanden ist, wobei der 3-m-Pufferstreifen ab dem Gehölz ebenfalls beachtet werden muss. Ist eine Böschung ohne Ufervegetation vorhanden, wird der 3-m-Pufferstreifen für Dünger erst ab Böschungskante gemessen. Bis zu einer Neigung von 50 Prozent, wird der 6-m-Pufferstreifen für PSM ab Sohlerand gemessen.

Ist die Böschungsneigung grösser als 50 Prozent (und ohne geschlossene Ufervegetation) wird auch der 6-m-Pufferstreifen für PSM ab Böschungskante gemessen.

Ist die steile Böschung allerdings länger als 3 Meter, gehören die ersten 3 Meter dem Gewässer und der 6-m-Pufferstreifen für PSM wird bereits nach diesen 3 Metern gemessen. Gemessen wird immer horizontal.

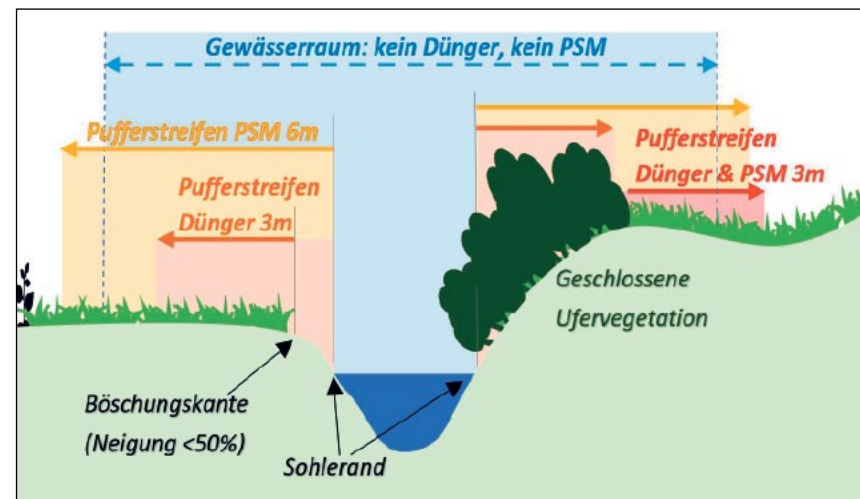
Hinzu kommen beim PSM-Einsatz noch produktabhängige Drift und Abschwemmungsanlagen.

Pufferstreifen vs. Gewässerraum

Der Gewässerraum (innerhalb dessen weder Dünger noch PSM eingesetzt

«Weitere Informationen: Merkblatt «Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften» von agridea.»

werden darf und der extensiv als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden muss) ist aktuell erst teilweise im Siedlungsgebiet und im Rahmen von Revitalisierungsprojekten ausgeschieden. Er überschneidet sich mit dem Pufferstreifen, ersetzt diesen aber nicht. Ist der Gewässerraum in seiner Breite kleiner als die beidseitigen Pufferstreifen entlang von Gewässern, gelten die Pufferstreifenauflagen nach wie vor. Einzige Ausnahme: Wo ein Gewässerraum ausgeschieden ist oder explizit auf eine Ausscheidung verzichtet wurde (im ZH-GIS ersichtlich), wird der Pufferstreifen für Dünger und PSM ab Uferlinie und nicht erst ab Böschungsoberkante gemessen. ■



Pufferstreifen entlang Oberflächengewässer: Es zählt die jeweils strengste Regelung.
Bild: Monika Loddenkemper



Monika Loddenkemper
ZBV-Beratungsdienst